HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege

3. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;
   hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 20.05.2020 an Frau Nicole Rütten, derzeit unbekannten Aufenthaltes

4. Bekanntmachung über die Einziehung des Längsparkstreifens an der Straße „Am Jugendheim“ in Hückelhoven

5. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Dorfgemeinschaftshaus;
   hier: a) Beschluss zur Aufstellung
   b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 29.06.2020 bis einschl. 10.07.2020

6. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Dionysiusstraße;
   hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

7. Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;
   hier: a) Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanentwurfes
   b) Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

Nr. 14/2020

Erscheinungstag:
19.06.2020

8. Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg / Fliederstraße;
   hier: Inkrafttreten

9. Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/Neckarstraße;
   hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

10. Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West);
    hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
    b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

11. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Haller Acker (Ost);
    hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

12. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
    hier: Freiwilliger Landtausch, Az.: 33.43 – 5 20 01

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- **an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz**
- **abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“**

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.
Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 13. September 2020 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven am 13. September 2020 sowie eine ggf. erforderliche Stichwahl am 27. September 2020 auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), während der Dienststunden

montags bis freitags:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 –, der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO sowie die Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 357) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die im Wahlgebiet bzw. in Deutschland in Bezug auf die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 157“

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Stadt Hückelhoven, in der Vertretung des Kreises Heinsberg, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (und zwar durch eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen, ihre Satzung und ihr Programm); dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen/keine andere als den/die gemeinsamen/gemeinsame Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 132 Wahlberechtigten der Stadt Hückelhoven persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;** dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahl-vorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 132 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 159“

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3 **Wahlberechtigten des Wahlbezirks,** für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;** dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 19 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 19 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hückelhoven **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),** beim Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 06.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2020 der Stadt Hückelhoven, erschienen am 07.02.2020, wird hingewiesen. Das Amtsblatt ist abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt".

Die vorstehende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ersetzt die im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven Nr.4/2020, erschienen am 13.03.2020, bekanntgemachte Aufforderung.

Hückelhoven, 04.06.2020

Dr. Ortmanns
Wahlleiter

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 162"

Satzung

der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 17.06.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBL. I S. 1948), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW S. 894), in der ab dem 01. August 2020 gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Elternbeitrag

(1) Die Stadt Hückelhoven erhebt

a) für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven befinden, sowie

b) für die Inanspruchnahme von Kindern in der Kindertagespflege, die vom Jugendamt der Stadt Hückelhoven finanziert wird,

öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen sowie zu den Kosten der Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung (Elternbeiträge).

(2) Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 49 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung werden auch Beiträge für Kinder erhoben, die in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven liegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) kann die Stadt Hückelhoven für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven haben, statt des Elternbeitrags einen Kostenausgleich vom Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes verlangen. In diesem Fall kann das Jugendamt des Wohnsitzes einen Elternbeitrag erheben (§ 49 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung).

(4) Eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege wird in Anspruch genommen, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.

§ 2
Kindergartenjahr; Beitragszeitraum

(1) Ein Kindergartenjahr im Sinne dieser Satzung entspricht dem jeweiligen Schuljahr; es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge jeweils als pauschalierter Jahresbeitrag erhoben, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Wird ein Kind im Laufe eines Kindergartenjahres aufgenommen und/oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Kindergartenjahres, wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben. In diesen Fällen beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird und sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet; der Jahresbeitrag reduziert sich auf die Summe der vollen Monatsteilbeträge des verbleibenden Beitragszeitraums.

(3) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden die Elternbeiträge jeweils als monatlicher Beitrag erhoben. Beitragszeitraum ist jeder Monat, für den der Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Es sind nur volle Monatsbeiträge zu entrichten.

(4) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 3
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegeeltern, denen Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird und die einen Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz oder die Kindergeld erhalten.

(2) Die Eltern haben Elternbeiträge gemäß § 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 164“

§ 4
Festsetzung des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Hückelhoven schriftlich durch Leistungsbescheid gegenüber dem bzw. den Beitragspflichtigen festgesetzt und erhoben.

§ 5
Beitragsbefreiung, Beitragserlass

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. eines Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs.1 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung).

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Elternbeiträge nach dieser Satzung für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, falls für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 besteht.

(3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

§ 6
Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich unter Zugrundelegung des Elterneinkommens, der Betreuungszeit und des Alters der Kinder aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich von der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 werden die Elternbeiträge jährlich fortgeschrieben. Die Änderung der Elternbeiträge erfolgt jeweils im selben Verhältnis und mit Wirkung zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Kindpauschalen gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung. Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt

Hückelhoven bekannt gemacht.

(3) Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Abweichend hiervon ist für Kinder, die nach dem 1. November des begonnenen Kindergartenjahres das zweite Lebensjahr vollenden, ab dem auf den Geburtsmonat folgenden Monat der Beitrag für Kinder ab zwei Jahre zu entrichten.

(4) Der Elternbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Hückelhoven zu entrichten.

(5) Pflegeeltern im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 haben einen Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.

(6) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Hückelhoven schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(7) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Absatz 6 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(8) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(9) Eine Änderung des Betreuungsvertrags mit verändertem Betreuungsumfang im Laufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 7
Elterneinkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld (bis zu 300,00 € monatlich) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem

Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres neu festzusetzen.

§ 8
Mitteilung der Änderung des Elterneinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Hückelhoven unverzüglich mitzuteilen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 04. Juli 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. Juli 2019 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 167“

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 17.06.2020

Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung sowie der Kindertagespflege ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Gültig ab 01. August 2020:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)

Einkommens-stufen	Jahresein-kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	-	-	-
Nr. 3	bis 38.000,- €	91,90 €	129,60 €	167,85 €
Nr. 4	bis 50.000- €	138,71 €	194,91 €	249,89 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	184,13 €	257,07 €	331,20 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	208,03 €	290,55 €	374,24 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	249,89 €	349,14 €	449,56 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	291,75 €	407,73 €	524,88 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	325,09 €	454,09 €	584,86 €
Nr. 10	über 110.000,- €	362,67 €	506,50 €	652,58 €

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 168“

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder ab 2 Jahren)

Einkommens-stufen	Jahresein-kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	-	-	-
Nr. 3	bis 38.000,- €	51,83 €	60,09 €	83,66 €
Nr. 4	bis 50.000- €	87,29 €	100,43 €	137,51 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	137,51 €	157,82 €	212,83 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	180,56 €	208,03 €	282,17 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	216,42 €	248,71 €	338,38 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	252,29 €	290,55 €	394,55 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	283,90 €	333,07 €	452,03 €
Nr. 10	über 110.000,- €	319,24 €	379,88 €	515,35 €

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 169“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 17.06.2020

Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 170“

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister
Jugendamt
5109-UVK-003342

Hückelhoven, 26.05.2020

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 20.05.2020, Az.: 5109-UVK-003342, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Frau Nicole Rütten, geb. 23.10.1982, z. Z. unbekannten Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Erikastraße 5, 41849 Wassenberg,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 26.05.2020

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 171“

Stadt Hückelhoven

Bekanntmachung

über die Einziehung des Längsparkstreifens an der Straße „Am Jugendheim“ in Hückelhoven

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.06.2020 wird der Längsparkstreifen an der Straße „Am Jugendheim“ in Hückelhoven als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.1995 (GV.NW.S 1028, 1996 S. 81, 140, 216, 355, 2007 S. 327, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW S. 193) eingezogen. Durch die Einziehung verliert der Längsparkstreifen seine bisherige Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche. Für die Einziehung sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (Daseinsvorsorge).

Die Stadt Hückelhoven hat die Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven am 14.02.2020 öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Einziehungsabsicht sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Die Einziehung des vorgenannten Längsparkstreifens wird hiermit verfügt.
Die Parksituation an der Gemeinschaftsgrundschule „An der Burg“ ist seit Längerem angespannt, weil für das Lehrerkollegium zu wenige Parkplätze zur Verfügung stehen. Für die Schule werden rund 20 Stellplätze benötigt. Bis auf 8 angemietete Pkw-Stellplätze stehen weitere Stellplätze für die Schule nicht zur Verfügung. Die Parkplätze an der Parkhofstraße und der Dinstühlerstraße sind für die Lehrerschaft wegen der Parkzeitbefristung auf 2 Stunden Wochentags zwischen 9.00 Uhr und 18.30 Uhr nicht probat. Entlang der Straße „Am Jugendheim“ befinden sich ein Längsparkstreifen mit ca. 5 – 6 Pkw-Stellplätzen sowie ein Schrägparkplatz mit ebenfalls 6 öffentlichen Stellplätzen. Die Stellplätze auf dem Längsparkstreifen werden in der Regel von den frühzeitig vor Unterrichtsbeginn ankommenden Lehrer/innen genutzt, soweit diese nicht von Anwohnern belegt sind. Die Längsparkstreifen können nicht als private Stellplätze für die Lehrer der dortigen Grundschule ausgewiesen werden, da dieser Längsparkstreifen für die Öffentlichkeit gewidmet ist.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, den Längsparkstreifen an der Straße „Am Jugendheim“ nach dem Straßenrecht einzuziehen. Der ungestörte Ablauf des Schulbetriebes ist unbedingt zu gewährleisten und liegt im öffentlichen Interesse. An der Beibehaltung des für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Längsparkstreifens könnten die Anlieger der angrenzenden Grundstücke ein gesteigertes privates Interesse haben. Hierzu ist anzumerken, dass für das Mehrfamilienhaus „Am Jugendheim 2“ die notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen sind. Für den Anliegerverkehr stehen nach wie vor auf dem Schrägparkplatz auf der Straße „Am Jugendheim“ gegenüber dem Mehrfamilienhaus „Am Jugendheim 2“ 6 öffentliche Stellplätze zur Verfügung und auch die Stellplätze entlang der Parkhofstraße können insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende ohne Zeitlimit genutzt werden. Für die Anlieger werden somit weder rechtliche noch tatsächliche Einschränkungen durch die geplante Einziehung eintreten. Bei Abwägung aller in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Belange an der Einziehung des Parkstreifens an der Straße „Am Jugendheim“ überwiegen die Gründe des öffentlichen Wohls. Demzufolge liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einziehung des Längsparkstreifens an der Straße „Am Jugendheim“ gemäß § 7 Abs. 2 StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung vor.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 172“

Eine Karte mit Darstellung der betroffenen Straßenfläche der Straße „Am Jugendheim“ in Hückelhoven kann bei der Stadt Hückelhoven Bauverwaltungsamt, Rathausplatz 1, Zimmer 3.18, in folgenden Zeiten:

Montags – Freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird hiermit die sofortige Vollziehung der Einziehung angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

Derzeit stehen für das Lehrerkollegium der Gemeinschaftsgrundschule „An der Burg“ zu wenige Parkplätze zur Verfügung. Der ungestörte Ablauf des Schulbetriebes muss gewährleistet werden und liegt im öffentlichen Interesse. Nach Abwägung aller in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Belange überwiegen die Gründe des öffentlichen Wohls an der Einziehung des Parkstreifens an der Straße „Am Jugendheim“. Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Einziehungsverfügung aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dies bedeutet, dass die Einziehungsverfügung erst vollzogen werden könnte, nachdem sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann unter Umständen und nach Ausnutzung sämtlicher Instanzen Jahre dauern und würde zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass die städtebauliche Entwicklung dieses Innenstandortes auf Jahre nicht möglich wäre. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der ungestörte Ablauf des Schulbetriebes zum Schuljahr 2020/2021 gewährleistet werden. Im Interesse der Öffentlichkeit an dem ungestörten Ablauf des Schulbetriebes wiegt daher schwerer als das Einzelinteresse am Aufschub der Vollziehung dieser Einziehungsverfügung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, die Aufschiebung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hückelhoven, den 19.06.2020
Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 173“

Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Dorfgemeinschaftshaus
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 29.06.2020 bis einschl. 10.07.2020

a) Beschluss zur Änderung

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Brachelen, Dorfgemeinschaftshaus in einem 52. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:	neue Darstellung:
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Stadt Hückelhoven plant für den Ortsteil Brachelen ein neues Dorfgemeinschaftshaus.

Hierzu ist im ersten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Sobald eine konkrete Planung für das Dorfgemeinschaftshaus Brachelen besteht, wird in einem weiteren Verfahren ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt. Dieses Verfahren wird zeitlich verspätet durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 174"

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 29.06.2020 bis einschließlich
Freitag, den 10.07.2020

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern.
Bitte beachten Sie bei der Einsichtnahme der Planunterlagen dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 18.06.2020

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 175“

Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Dorfgemeinschaftshaus

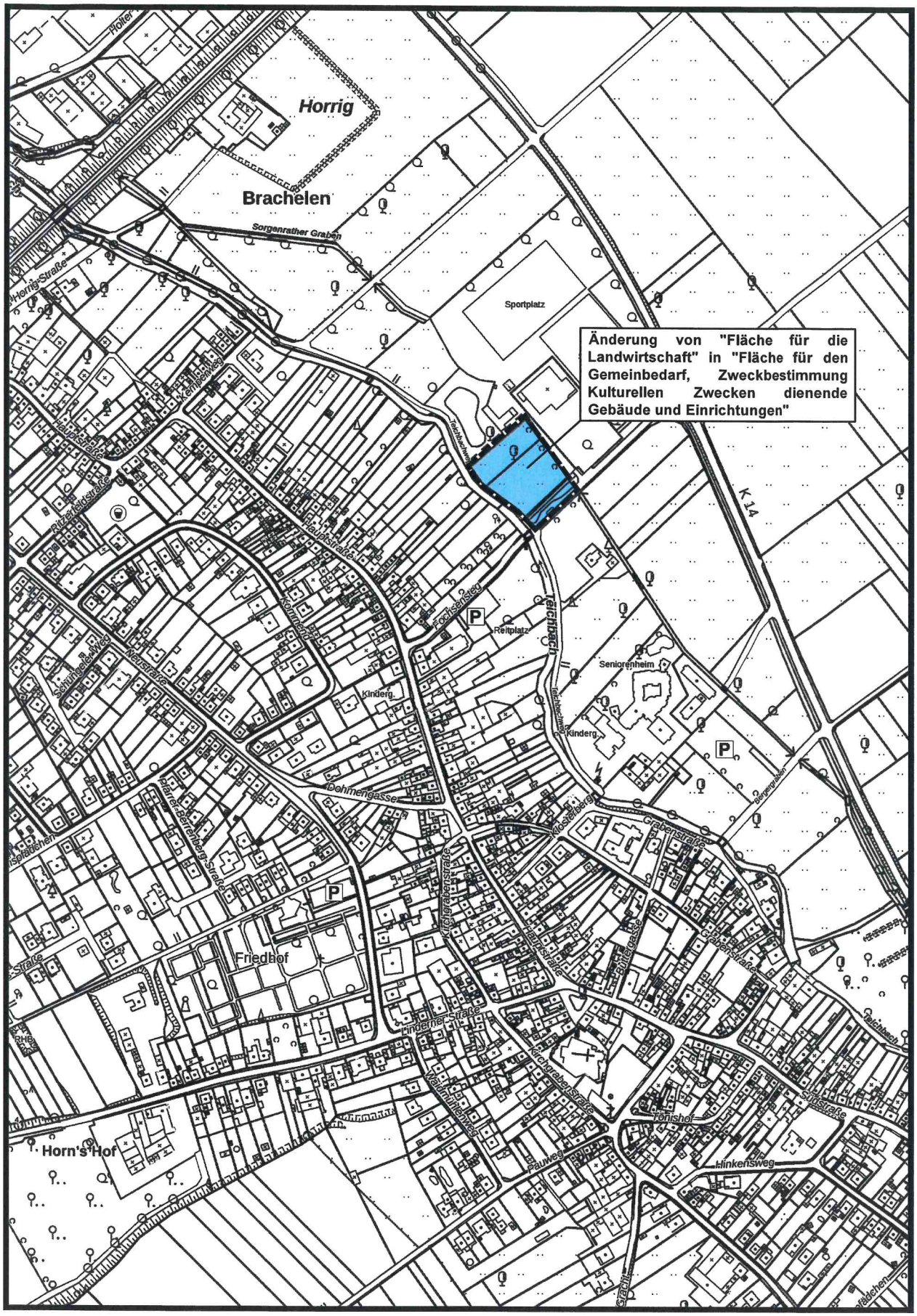

AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

61 SPH FEBRUAR 2020

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 176“

Bekanntmachung

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Doveren, Dionysiusstraße;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Doveren, Dionysiusstraße in einem 50. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:	neue Darstellung:
Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich

Ziele und Zwecke der Änderung:

Der katholische Kindergarten in Doveren bedarf einer räumlichen Erweiterung, um den Bedarf nach Kindergartenplätzen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang soll auch die benachbarte Fläche zu Wohnbauland entwickelt werden, um auch in Doveren dem großen Bedarf nach Wohnbaufläche durch Entwicklung neuer Baugrundstücke gerecht werden zu können.

Hierzu ist im ersten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich. Die Entwicklung dieser Fläche ist bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt worden. In einem weiteren Verfahren ist ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen. Dieses Verfahren wird zeitlich verspätet durchgeführt.

In seiner Sitzung am 17.06.2020 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Doveren, Dionysiusstraße verfügbar sind:

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 177“

Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch

- Naherholungsbedeutung
- landwirtschaftliche Nutzung
- Immissionen
- Kampfmittelbeseitigung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Natur und Landschaft
- Nahrungshabitate
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte

Schutzgut Boden

- Verlust fruchtbarer Böden
- Versiegelung von Böden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Tektonische Störzone
- Erdbebenzone
- Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- landwirtschaftliche Nutzfläche
- Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- Kulturlandschaft
- Freifläche
- Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- Versickerungsmöglichkeiten
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- Beeinträchtigungen
- klimatische Wirkung
- thermischen Ausgleichsfunktion

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 178“

Schutzgut Landschaft

- Gehölze und Bäume
- visueller Eindruck

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Kultur- und Sachgüter betroffen
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf des Bauleitplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

Montag, den 29.06.2020 bis
einschließlich Freitag, den 31.07.2020

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie bei der Einsichtnahme der Planunterlagen auf folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 179“

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hückelhoven, den 18.06.2020
Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 180“

50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Dionysiusstraße

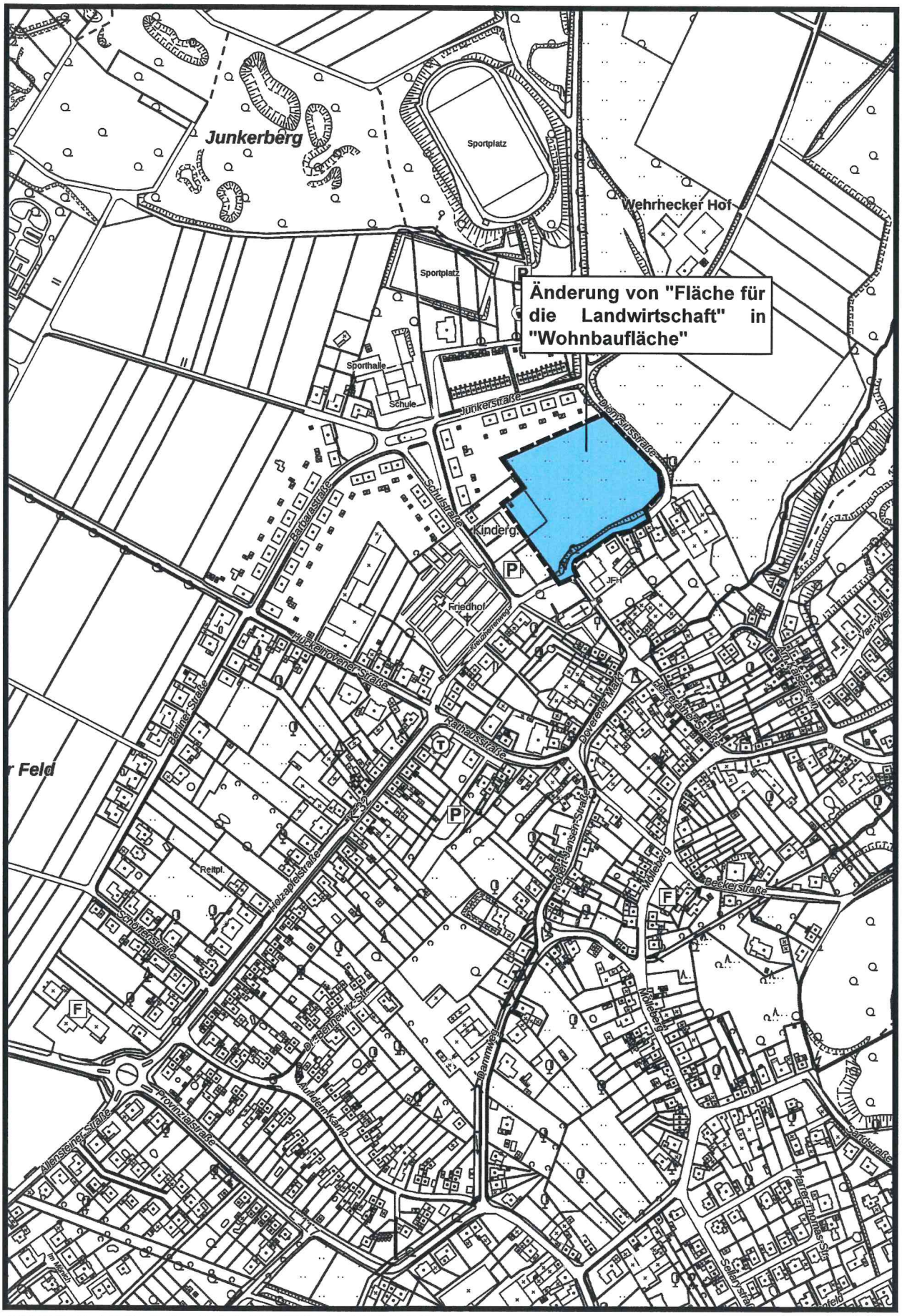

AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

61 SPH JANUAR 2020

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 181“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße;
hier: a) Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanentwurfes
b) Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

a) Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanentwurfes

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße" gefasst.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven am 13.12.2019

In seiner Sitzung am 17.06.2020 hat der Rat der Stadt Hückelhoven den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße zu ändern. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Aufstellung/Änderung:

Um die bestehende Nachfrage nach neuem zentralen Wohnraum im Ortsteil Hilfarth bedienen zu können, beabsichtigt ein Investor, ein rückwärtiges Grundstücksareal an der Breite Straße über eine Privatstraße zu erschließen, um so Mehrfamilienwohnhäuser und Reihenhäuser zu realisieren.

Zur Schaffung des notwendigen Planungsrechtes, ist der Bebauungsplan „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße" aufzustellen.

Wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind, kann gem. § 13a BauGB ein Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Diese Voraussetzungen sind für das Bauleitplanverfahren „5-203-0, Hilfarth, Breite Straße " erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes, welche in einem Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden kann, ist hier nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan bereits gemischte Baufläche darstellt.

b) Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020 statt. Aufgrund vorgebrachter Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 17.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textlichen Festsetzungen zu ändern und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße mit der dazugehörigen Begründung und Artenschutzrechtlichen Prüfung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 182"

Der Entwurf des Bebauungsplanes 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße und die dazugehörige Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung liegen in der Zeit von

Montag, den 29.06.2020 bis einschließlich
Freitag, den 31.07.2020

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenscahften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 18.06.2020

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 183“

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-203-0, Hilfarth, Breite Straße

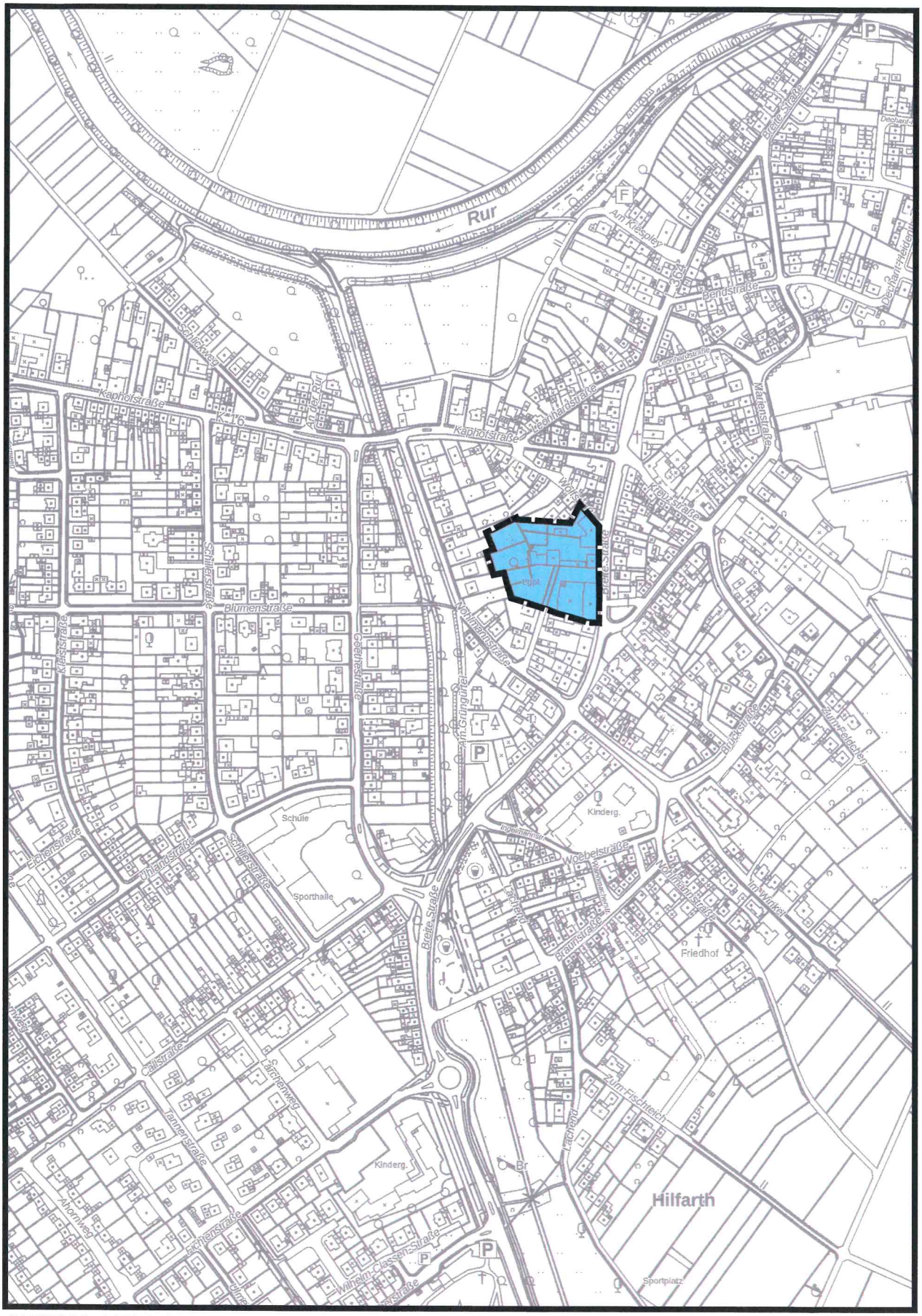

AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE **o.M.**

61 SPH NOVEMBER 2019

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 184“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße;
hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 17.06.2020 den Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**
montags von	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**
donnerstags von	**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.**

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 185“

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 186“

Der Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg/Fliederstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 18.06.2020

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 187“

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-202-0, Brachelen, Schwarzer Weg / Fliederstraße

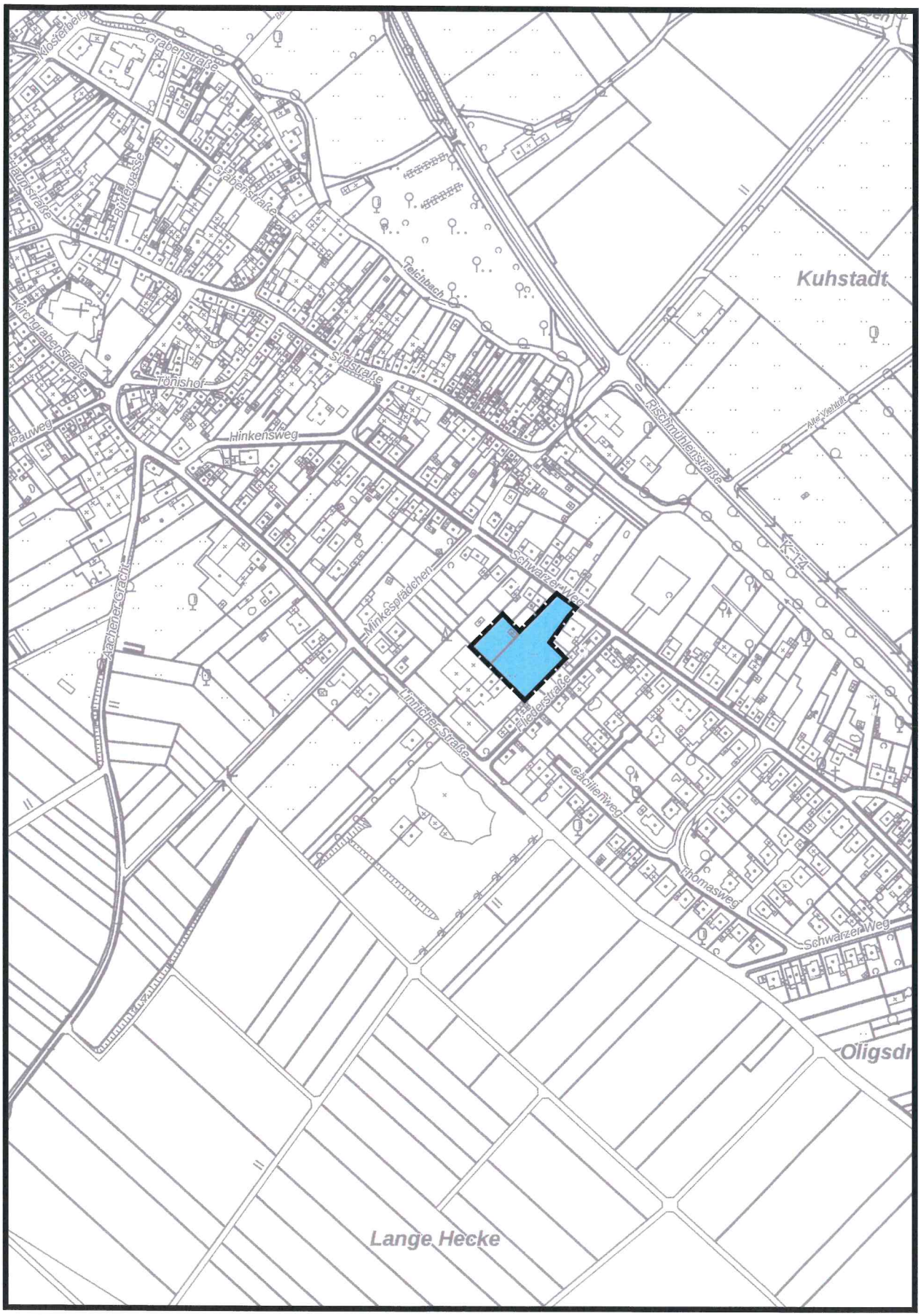

AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

61 SPH NOVEMBER 2019

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 188“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

In seiner Sitzung am 17.06.2020 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße/ Neckarstraße ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich existiert seit dem 23.03.1990 der rechtsverbindliche Bebauungsplan 1-065-1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/ Neckarstraße.
Dieser setzt für den entsprechenden Teilbereich eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Bau- und Hobbymärkte sowie Gartencenter fest.

Nach Aufgabe des zuletzt bestehenden Hagebaumarktes möchte ein Unternehmen seinen Betrieb an diesem Standort ausweiten und die bestehenden Gebäude zu einer Produktionshalle umnutzen.
Hierzu muss der Bebauungsplan von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bau- und Hobbymärkte sowie Gartencenter in eine gewerbliche Baufläche geändert werden.
Zur Schaffung des für die Entwicklung des Wohngebietes notwendigen Planungsrecht ist der Bebauungsplan „1-065-1, Hückelhoven, GE-GI-SO Rheinstraße/ Neckarstraße“ aufzustellen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

Montag, den 29.06.2020 bis
einschließlich Freitag, den 31.07.2020

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 189“

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 18.06.2020
Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 190“

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-065-1.1, Hückelhoven, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiet Rheinstraße / Neckarstraße

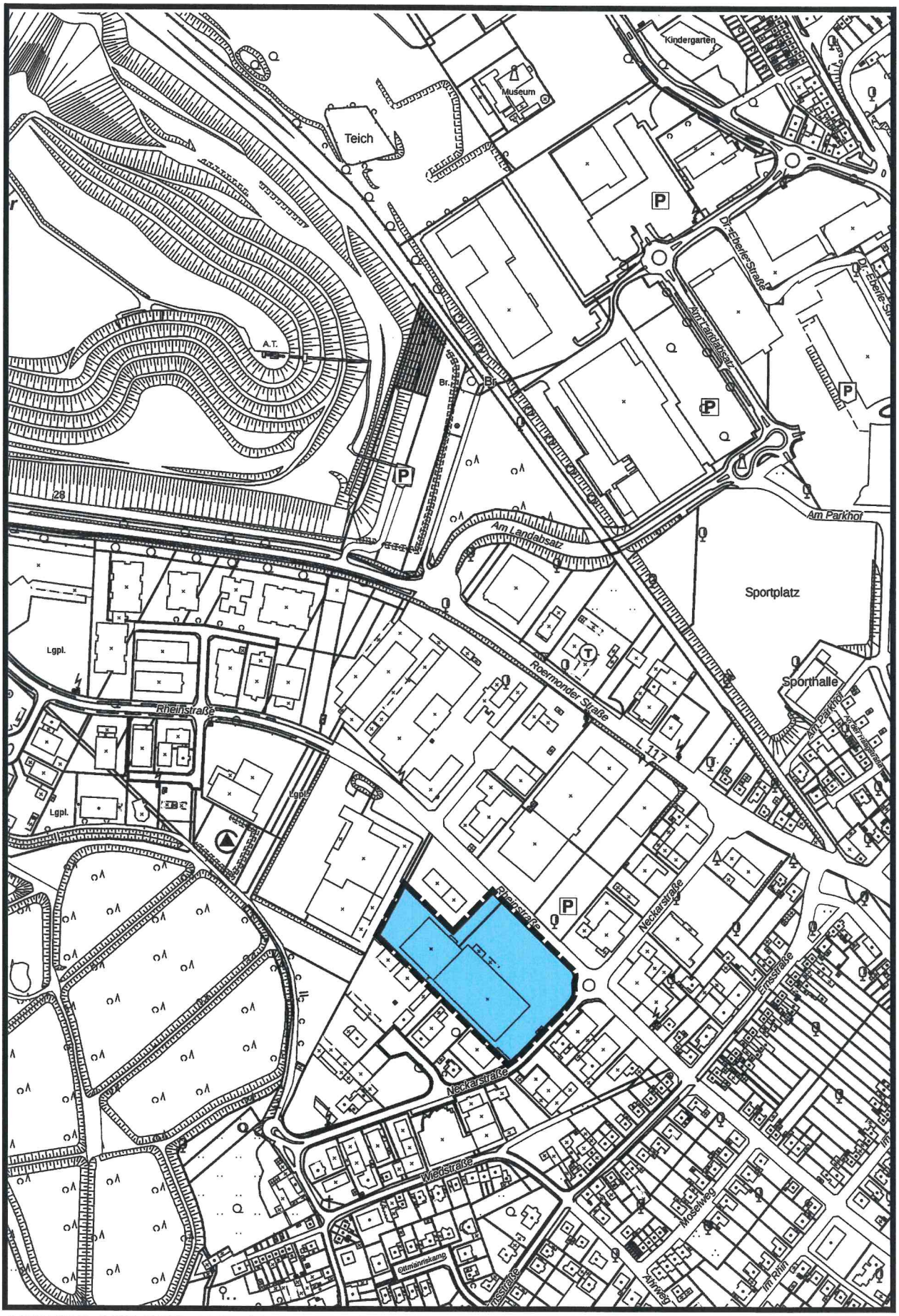

AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

61 SPH NOVEMBER 2019

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 191“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West);
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschl. 31.07.2020

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West)" gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West)" ist aus dem beigefügten Kartenausauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan „5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West)" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Ein Investor möchte eine innerstädtische Brachfläche im Ortsteil Hilfarth mit Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) verdichten. Somit kann die Nachfrage nach innerstädtischem Wohnraum befriedigt werden.
Die Entwicklung sieht zwei Baufelder mit einer Reihenhausbebauung von insgesamt 16 Wohneinheiten vor. Entsprechend nachzuweisende Stellplätze können alle im Plangebiet untergebracht werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes, welche in einem Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden kann, ist hier nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan bereits Wohnbaufläche darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West)" und die dazugehörige Begründung einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegen in der Zeit von

Montag, den 29.06.2020 bis
einschließlich Freitag, den 31.07.2020

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften

(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

besteht die Gelegenheit, sich über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes unterrichten zu lassen bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 18.06.2020
Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 193“

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-204-0, Hilfarth, Blumenstraße (West)

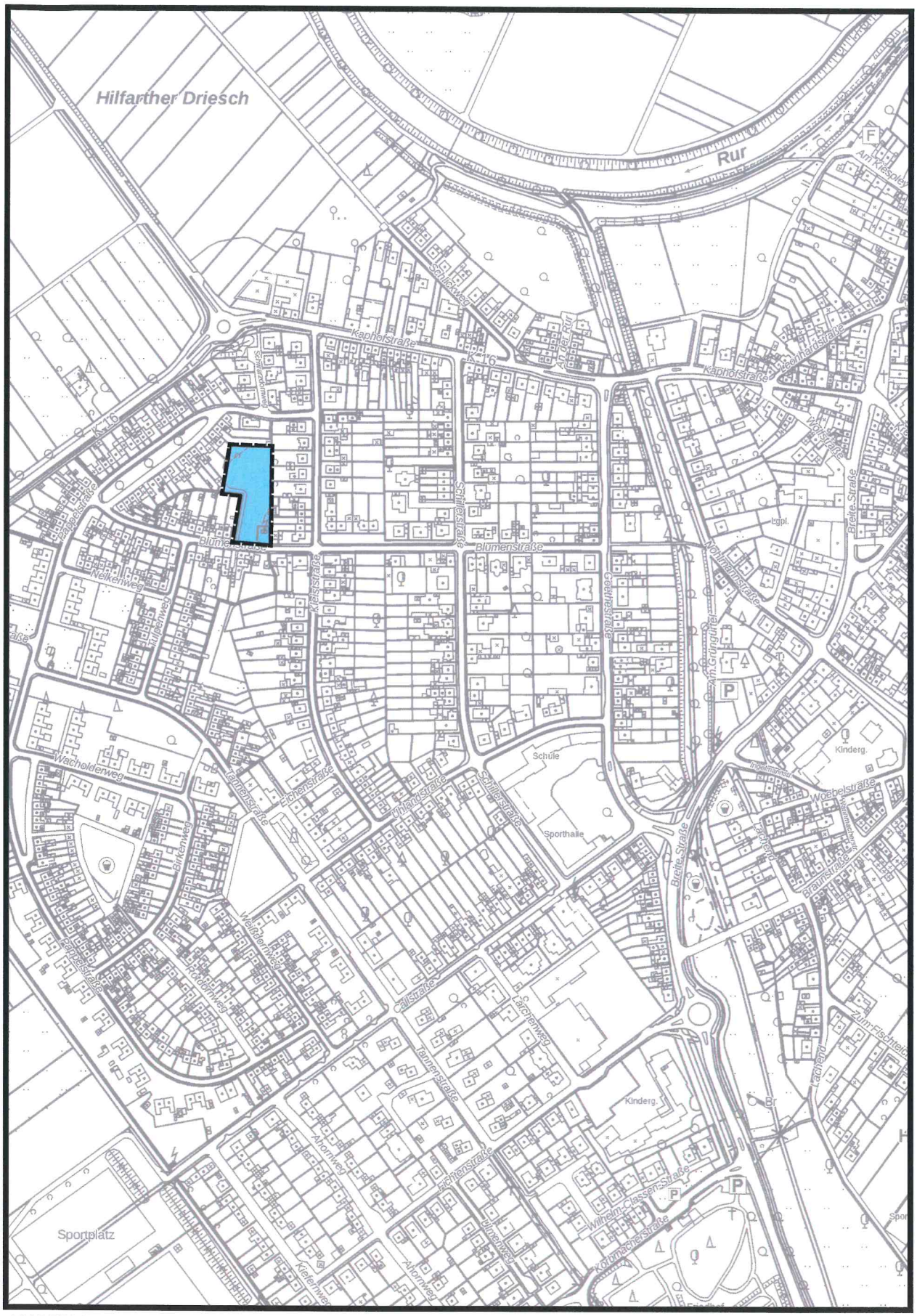

AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE **o.M.**

61 SPH NOVEMBER 2019

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 194“

Bekanntmachung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Haller Acker (Ost);
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Haller Acker (Ost) in einem 41. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:	neue Darstellung:
Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Der sogenannte „Haller Acker" ist bereits seit Jahren als potentielle Entwicklungsfläche im Regionalplan dargestellt.
Ein Teilbereich soll nun für eine gewerblichen Baufläche entwickelt werden.

In seiner Sitzung am 17.06.2020 hat der Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Ratheim, Haller Acker (Ost) verfügbar sind:

Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen gemacht

Schutzgut Mensch

- Naherholungsbedeutung
- landwirtschaftliche Nutzung
- Immissionen
- Kampfmittelbeseitigung

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 195"

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Natur und Landschaft
- Nahrungshabitate
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte

Schutzgut Boden

- Verlust fruchtbarer Böden
- Versiegelung von Böden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Tektonische Störzone
- Erdbebenzone
- Altlastenverdachtsfläche

Schutzgut Fläche

- landwirtschaftliche Nutzfläche
- Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- Kulturlandschaft
- Freifläche
- Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzgut Wasser

- Versickerungsmöglichkeiten
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau

Schutzgut Luft / Klima

- Beeinträchtigungen
- klimatische Wirkung
- thermischen Ausgleichsfunktion

Schutzgut Landschaft

- Gehölze und Bäume
- visueller Eindruck

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Kultur- und Sachgüter betroffen
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Entwurf des Bauleitplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

Montag, den 29.06.2020 bis
einschließlich Freitag, den 31.07.2020

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	**von 08.00 bis 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs	**von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
donnerstags	**von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: http://www.o-sp.de/hueckelhoven/ abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß §

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 197“

7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hückelhoven, den 18.06.2020
Der Bürgermeister

Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 198“

Geltungsbereich 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Haller Acker (Ost)

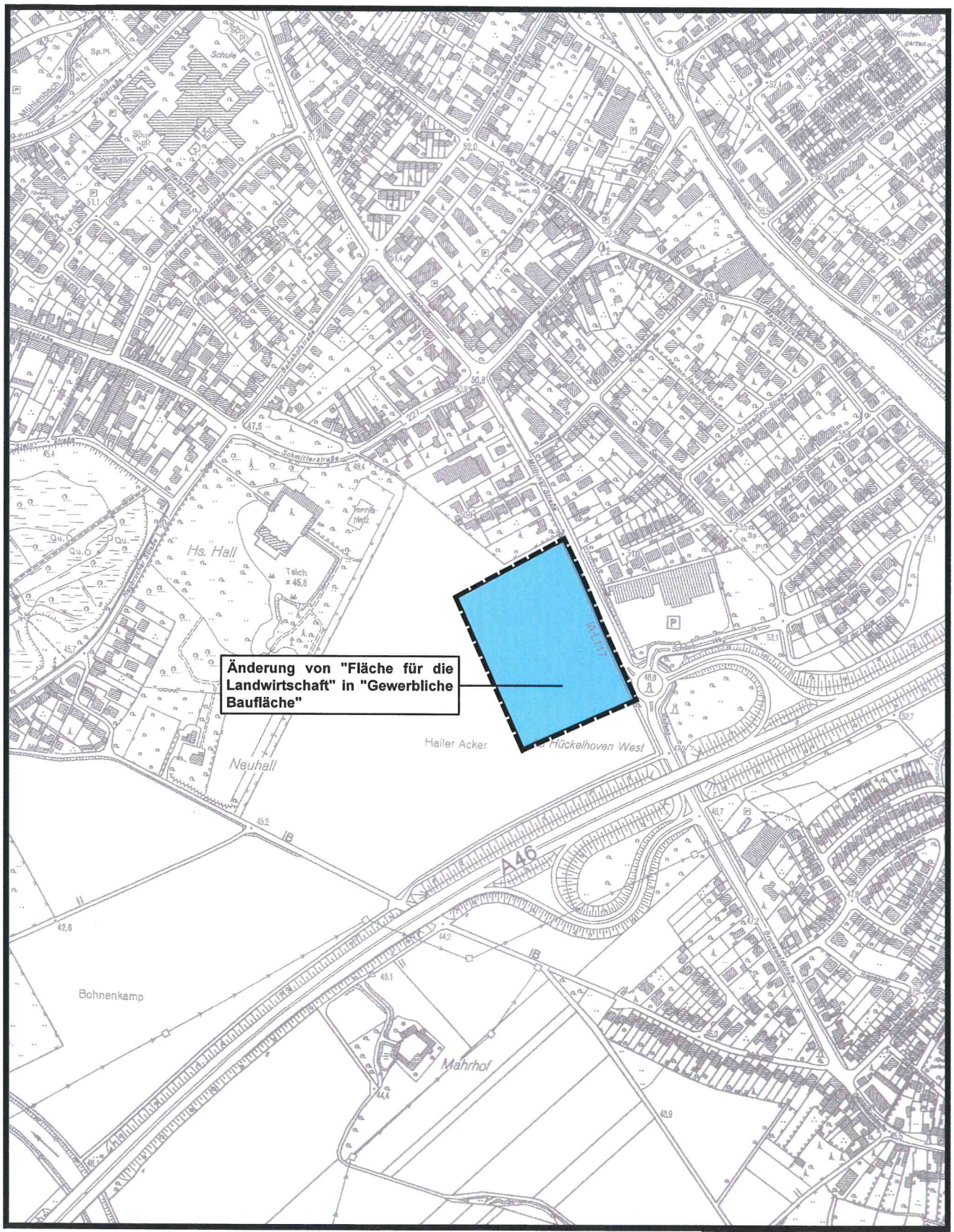

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE **o.M.**

61 SPH JUNI 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 199“

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Freiwilliger Landtausch
Untere Rurniederung
Az.: 33.43 – 5 20 01

Köln, den 15.06.2020

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Wassenberg und Heinsberg im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

   Freiwillige Landtausch Untere Rurniederung

   angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

   Regierungsbezirk Köln
   Kreis Heinsberg

   Stadt Wassenberg
   Gemarkung Effeld

   Flur 1, Flurstücke 197, 229, 256, 257

   Stadt Heinsberg
   Gemarkung Karken

   Flur 8, Flurstücke 39, 40
   Flur 11, Flurstück 104

   Gemarkung Randerath

   Flur 6, Flurstücke 193, 194, 196

2. Das Tauschgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt und hat eine Größe von rund 14 ha.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten

   im Zimmer 2073 der Bezirksregierung Köln,
   Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

   aus.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 200“

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2073,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des **Az. 33.43 – 5 20 01** - anzumelden

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 201“

Das freiwillige Landtauschverfahren dient zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung".

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens **33.43 – 5 20 01** einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.
Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

„Abl. Hü. 2020, Nr. 14, S. 202"